

**Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie  
der Bildenden Künste Karlsruhe für den Diplomstudien-  
gang Freie Kunst (StuPo FK) vom 3. Mai 2023**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 43), hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe am 03. Mai 2023 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe hat dieser am 4. Mai 2023 zugestimmt.

<b><u>INHALTSÜBERSICHT</u></b>	<b>2</b>
Präambel	3
<b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung, Ziele des Studiums und Zweck der Diplomprüfung	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zulassung und Regelstudienzeit	4
§ 4 Studienverlauf	4
§ 5 Sprache der Lehrveranstaltungen	5
§ 6 Prüfungsfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs, Nachteilsausgleich, Mitwirkung in Gremien und Organen	5
§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen	6
§ 8 Prüfende	7
§ 9 Prüfungsanmeldung und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen	8
<b>II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN</b>	<b>8</b>
§ 10 Prüfungsleistungen	8
§ 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§ 13 Bestehen und Nichtbestehen	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen	11
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	12
<b>III. KÜNSTLERISCHE PRAXIS, WERKSTATTARBEIT, WAHLBEREICH KUNSTGESCHICHTE, KUNST UND THEORIE, ARTISTIC RESEARCH</b>	<b>13</b>
§ 16 Künstlerische Praxis	13
§ 17 Werkstattarbeit	13
§ 18 Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research	14
<b>IV. ZWISCHENPRÜFUNG, DIPLOMVORPRÜFUNG UND DIPLOMHAUPTPRÜFUNG</b>	<b>14</b>
§ 19 Zwischenprüfung	14
§ 20 Diplomvorprüfung	15
§ 21 Diplomhauptprüfung	15
§ 22 Bildung der Gesamtnote	16
§ 23 Zeugnis, Diplomurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records	16
<b>V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	<b>17</b>
§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten	17
§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	17
§ 26 Entziehung des Diplomgrades	18
§ 27 Inkrafttreten	18
Anlage – Darstellung zur Bildung und Berechnung der Gesamtnote	19

## PRÄAMBEL

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Freie Kunst stellt das Regelwerk und die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienverlaufs, des Prüfungsablaufs, der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Erstellung von Zeugnisurkunden, des Diploma Supplements und des Transcript of Records dar. Sie wendet sich dabei sowohl an die Studierenden als auch an die Prüfenden sowie an die entsprechenden Organe und Gremien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe.

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studien- und Prüfungsordnung, Ziele des Studiums und Zweck der Diplomprüfung**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Diplomstudiengangs sowie die abzulegenden Prüfungen.
- (2) Ziel des Diplomstudiengangs Freie Kunst ist es, die Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit zu erlangen.
- (3) Die Studierenden erhalten nach erfolgreich absolvierter Diplomprüfung den Nachweis, dass sie die wesentlichen kunstpraktischen und fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Kompetenzen des Faches Bildende Kunst erworben haben. Dabei liegt insbesondere Gewicht auf dem Wahrnehmen und Entwickeln eines eigenen künstlerischen Bewusstseins, der Artikulation und Präsentation einer eigenen künstlerischen Position, der Reflexion und Einordnung aktueller künstlerischer Entwicklungen sowie Übungen im ästhetischen Denken.

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe verleiht aufgrund der bestandenen Diplomprüfung den akademischen Grad „Diplom Künstlerin der Freien Kunst / Diplom Künstler der Freien Kunst“ (abgekürzt: „Dipl. Freie Kunst“). Dieser entspricht dem 7. Niveau des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR).

### **§ 3 Zulassung und Regelstudienzeit**

- (1) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studiengang sind in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung (ZIS) geregelt.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester und entspricht einem Umfang von insgesamt 300 SVE (Studienvolumeneinheiten); 1 SVE entspricht hierbei 30 Zeitstunden.

### **§ 4 Studienverlauf**

- (1) Die Angaben zu den Studienzielen, Studieninhalt und Aufbau des Diplomstudiums sind in §§ 16 bis 21 dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung ist so gestaltet, dass das Diplomstudium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Änderungen der Studieninhalte bedürfen eines Beschlusses der Studienkommission.
- (4) Bei einem Wechsel des Studiengangs oder aus anderen berechtigten Gründen erfolgt auf Antrag eine Umrechnung der absolvierten Studienvolumeneinheiten in ECTS.

## **§ 5 Sprache der Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgehalten.

## **§ 6 Prüfungsfristen, Verlust des Prüfungsanspruchs, Nachteilsausgleich, Mitwirkung in Gremien und Organen**

- (1) Der Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang erlischt, wenn die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht vor Beginn des fünften Fachsemesters oder die Diplomvorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht vor Beginn des achten Fachsemesters oder die Diplomhauptprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb von vierzehn Fachsemestern erfolgreich abgelegt sind, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristenüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Die Planung des individuellen Studienverlaufs sowie eine rechtzeitige Ablegung von Prüfungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Zeitpunkts, wann ein Prüfungsanspruch erlischt, liegt in der Verantwortung der Studierenden. Der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang geht auch verloren, wenn eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.
- (2) Für Studierende in besonderen Lebenslagen, insbesondere Studierende im Mutterschutz, in Elternzeit, mit zu versorgenden Kindern, pflegebedürftigen Angehörigen, ferner für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen gelten die nachteilsausgleichenden Regelungen. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) und das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) in seiner aktuellen Fassung werden berücksichtigt. Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Anträge auf Nachteilsausgleich sind unter Anga-

be von Art und Umfang des gewünschten Nachteilsausgleichs mindestens vier Wochen vor der jeweiligen Prüfung an den Vorsitz des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen, die eine sachgerechte Entscheidung ermöglichen. Fristen für Prüfungen und Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfung und der Diplomvorprüfung können maximal um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Bei einer Mitwirkung als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe oder des Studierendenwerks während mindestens eines Jahres, kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person die Rektorin oder der Rektor nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei darf die Höchststudiendauer von 14 Fachsemestern nicht überschritten werden.

## **§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus neun von den einzelnen Fachgruppen vorgeschlagenen und vom Senat gewählten Mitgliedern: vier Professorinnen bzw. Professoren aus der Fachgruppe Malerei/Grafik, zwei Professorinnen bzw. Professoren aus der Fachgruppe Bildhauerei, zwei Professorinnen bzw. Professoren aus der Fachgruppe Studienbegleitende Fächer (hier aus den für diesen Studiengang relevanten Bereichen Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research) und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Studierendenschaft. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird die Nachfolge nur für die restliche Amtszeit bestellt. Der Senat wählt den Vorsitz und die Stellvertretung. Diese müssen der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer angehören.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 32 Abs. 5 LHG über zweite Wiederholungsprüfungen, Härtefallanträge, Anträge gemäß § 6 Abs. 2 und über das Erlöschen des Prüfungsanspruchs.

- (4) Soweit Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem LHG nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss die Erledigung von Angelegenheiten auf den Vorsitz des Prüfungsausschusses übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte jeweils eine Kommission für die Diplomvorprüfung und eine für die Diplomhauptprüfung, welche die Prüfungen durchführt und bewertet. Die Prüfungskommissionen bestehen jeweils aus zwei Professorinnen bzw. Professoren aus der Fachgruppe Malerei/Grafik und einer Professorin bzw. einem Professor aus der Fachgruppe Bildhauerei sowie einer Professorin bzw. einem Professor aus der Fachgruppe Studienbegleitende Fächer (hier aus den für diesen Studiengang relevanten Bereichen Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research).
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## **§ 8 Prüfende**

- (1) Die vom Prüfungsausschuss nach § 7 Abs. 5 gewählten Prüfungskommissionen nehmen die in ihren Aufgabenbereich fallenden Prüfungen ab. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen und Studiennachweisen sind nur Professorinnen und Professoren sowie in den Werkstätten die Technische Lehrerinnen und Technische Lehrer befugt. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Zwischenprüfung wird von der bzw. dem jeweiligen klassenleitenden Professorin bzw. Professor sowie einer bzw. einem weiteren klassenleitenden Professorin bzw. Professor als Zweitprüfende, die/der Mitglied der Diplomhauptprüfungskommission sein muss, abgenommen. Die bzw. der Zweitprüfende wird von der bzw. dem zu prüfenden Studierenden nach Absprache mit dieser bzw. diesem ausgewählt. Im Verhinderungsfall der bzw. des Zweitprüfenden liegt es in der Verantwortung der bzw. des jeweiligen klassenleitenden Professorin bzw. Professors eine Vertretung nach Absprache mit der bzw. dem zu prüfenden Studierenden zu wählen.
- (3) Die Zuständigkeiten bei den Prüfungen in den Bereichen Künstlerische Praxis 1-10, Werkstattarbeit 1, 2 und 3 sowie Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research sind in den §§ 16 bis 18 geregelt.

- (4) Für die prüfenden Personen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 9 Prüfungsanmeldung und allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen**

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. sich fristgemäß unter Vorlage der dafür erforderlichen Nachweise zur Prüfung anmeldet und im Studiengang immatrikuliert ist,
  2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
  3. den Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang Freie Kunst oder in einem verwandten Studiengang in Deutschland nicht verloren hat.
- (2) Können nicht rechtzeitig alle erforderlichen Nachweise bei der Prüfungsanmeldung vorgelegt werden, kann die Zulassung zur Prüfung unter dem Vorbehalt ausgesprochen werden, dass die fehlenden Nachweise bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden. Spätestens vor Beginn der Prüfung hat sich die Prüferin oder der Prüfer vom Vorliegen der noch fehlenden Nachweise für die betreffende Prüfung zu überzeugen.
- (3) Die Anmeldung durch die Studierenden und die Zulassung durch das Prüfungsamt zu einer Prüfung bzw. der/den Wiederholungsprüfung/en erfolgt über das Portal HISinOne-EXA (PM). Eine fristgemäße Anmeldung unter Berücksichtigung des Verlusts des Prüfungsanspruchs wegen Überschreitens des maximal zulässigen Fachsemesters für eine Prüfung liegt in der Verantwortung der bzw. des Studierenden.

## **II. PRÜFUNGSLEISTUNGEN**

### **§ 10 Prüfungsleistungen**

- (1) Die Diplomprüfung setzt sich aus den folgenden Studien- und Prüfungsleistungen zusammen:
- Künstlerische Praxis 1-10,
  - Werkstattarbeit 1, 2 und 3,
  - Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research,
  - Zwischenprüfung,
  - Diplomvorprüfung und
  - Diplomhauptprüfung.

- (2) Prüfungsleistungen sind benotete und unbenotete Präsentationen, kunstpraktische Prüfungen, schriftliche Arbeiten, Protokolle, Referate, Projektarbeiten sowie mündliche Prüfungen. Sie sind in dem Semester zu erbringen, in dem sie angemeldet und zugelassen werden. Prüfungsleistungen sind in HISin-One-EXA (PM) zu dokumentieren.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Seminaren gem. § 18 Abs. 2 bestehen wahlweise aus einer Hausarbeit oder einem Referat.
- (4) Studierende können über die in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren. Das Ergebnis dieser zusätzlichen Prüfungen wird auf Antrag der zu prüfenden Person in das Zeugnis aufgenommen. Bei der Gesamtnotenberechnung werden die zusätzlichen Leistungen nicht berücksichtigt.

## § 11 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung,
2 = gut =	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Studien- bzw. Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 gesenkt oder angehoben werden, wobei die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 nicht vergeben werden. Sofern Leistungen von mehreren Prüfenden unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Die Gesamtnote wird wie folgt gebildet:

(bei einem Durchschnitt) bis 1,5 = sehr gut,  
 (bei einem Durchschnitt) von 1,6 bis einschl. 2,5 = gut,  
 (bei einem Durchschnitt) von 2,6 bis einschl. 3,5 = befriedigend,  
 (bei einem Durchschnitt) von 3,6 bis einschl. 4,0 = ausreichend,  
 (bei einem Durchschnitt) über 4,0 = nicht bestanden.

- (3) Sofern Studien- und Prüfungsleistungen nicht nach § 11 Abs. 1 und 2 bewertet werden erfolgt die Bewertung mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“. Ersteres entspricht mindestens der Note „ausreichend“ (4,0).
- (4) Die Bewertungen werden von den Lehrenden in HISinOne-EXA (PM) eingetragen.

## **§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung bzw. nach Erhalt der Zulassung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder eine Leistung nicht fristgerecht erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist mit Ausnahme der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung bis zu sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss bzw. dem Vorsitz des Prüfungsausschusses und der prüfenden Person in der Regel vor dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig war. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu Prüfenden, die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Pflege eines nahen Angehörigen gleich. Erkennt der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Gründe an, so hat die zu prüfende Person die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen, sofern nicht ein gesonderter Termin festgelegt wird; bereits vorliegende Studien- und Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis ihrer Prüfungsunfähigkeit Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine mögliche Prüfungsunfähigkeit nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

- (4) Versucht eine zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt, wenn eine zu prüfende Person nach Ausgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich führt. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

### **§ 13 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise mit dem Prädikat „mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurde.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Leistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Prüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden sind, wodurch der Prüfungsanspruch im Diplomstudiengang erlischt.
- (4) Hat eine zu prüfende Person eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr auf ihren Antrag beim Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten bzw. nicht erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten dokumentiert. Ist eine Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitz des Prüfungsausschusses der bzw. dem Studierenden hierüber einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung über das Portal HISinOne-EXA (PM).

### **§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungen können in der Regel einmal wiederholt werden. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 ansetzen. Bei Prüfungen die aus mehreren Teilprüfungen bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen.

- (3) Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist das Ergebnis durch eine zweite prüfende Person zu bestätigen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Unberührt von § 6 Abs. 2 Satz 6 sind Wiederholungsprüfungen innerhalb von zwei Semestern nach Nichtbestehen der Prüfung bzw. nach Erhalt des jeweiligen Prüfungsergebnisses abzulegen. Andernfalls sind sie mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) zu bewerten. Die Wiederholung einer Prüfung soll in der Regel innerhalb von sechs Monaten angeboten werden. Urlaubssemester werden auf die Frist in Satz 1 nicht angerechnet. Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss aus darzulegenden Gründen einen Rücktritt von der Prüfung gemäß § 12 Abs. 2 genehmigen.

### **§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 7 entscheidet auf Grundlage von § 35 LHG über die Anrechnung von bisherigen Studienleistungen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studierende, die neu in dem Diplomstudiengang Freie Kunst immatrikuliert wurden, haben den Antrag mit den für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb eines Semesters nach Immatrikulation zu stellen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschulpartnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 22 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

### **III. KÜNSTLERISCHE PRAXIS, WERKSTATTARBEIT, WAHLBEREICH KUNSTGESCHICHTE, KUNST UND THEORIE, ARTISTIC RESEARCH**

#### **§ 16 Künstlerische Praxis**

- (1) Im Zentrum der Veranstaltungen steht das Studium in den künstlerischen Fachklassen gemeinsam mit den Lehramts- und den Weiterbildungsstudierenden unter der Leitung der klassenleitenden Professorinnen bzw. Professoren. Die Studierenden finden und entwickeln kontinuierlich eigenständig künstlerische Ansätze, die sie im Klassenplenum zur Diskussion stellen und in Einzelgesprächen kritisch überprüfen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen Künstlerische Praxis 1-10 sind im jeweiligen Fachsemester zu belegen und erfolgreich zu absolvieren. Der zeitliche Aufwand beträgt jeweils 20 Studienvolumeneinheiten.
- (3) Die Prüfung besteht aus der Vorlage der während des jeweiligen Semesters entstandenen Arbeiten und einem auf dieser Basis geführten Werkgespräch mit der klassenleitenden Professorin bzw. dem klassenleitenden Professor. Die Bewertung der Künstlerischen Praxis 1-4 erfolgt spätestens zum Ende des fünften Fachsemesters. Die Künstlerische Arbeit 5-10 ist zum Ende des jeweiligen Fachsemesters zu bewerten. Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.

#### **§ 17 Werkstattarbeit**

- (1) Die Studierenden erhalten eine Einführung in traditionelle und zeitgenössische Techniken und Verfahren in den Bereichen Malerei/Grafik/digitale Medien bzw. Techniken und Bildhauerei/plastische Techniken. Künstlerisch-handwerkliche Techniken flankieren sowohl im historischen Kontext der bildenden Künste als auch in der zeitgenössischen Kunstpraxis die inhaltlichen Ansätze künstlerisch-ästhetischer Strategien und Konzepte.
- (2) Die Lehrveranstaltung Werkstattarbeit 1 ist im ersten Fachsemester in der Werkstatt für Maltechnik zu belegen. Die Veranstaltungen Werkstattarbeit 2 und Werkstattarbeit 3 sind spätestens bis zur Anmeldung zur Diplomhauptprüfung abzuschließen. Der zeitliche Aufwand beträgt jeweils eine Studienvolumeneinheit.
- (3) Die Teilnahme an der Werkstattarbeit wird von der zuständigen Werkstattleitung gemäß § 11 Abs. 3 bewertet. Neben der aktiven und erfolgreichen Teilnahme an der jeweiligen Werkstattarbeit wird hierbei auch die Qualität der entstandenen künstlerischen Arbeit berücksichtigt.

## **§ 18 Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind der Geschichte der künstlerischen Verfahren und Techniken sowie der sie begleitenden Diskurse und Theorien gewidmet. Das kunsthistorische Fachwissen wird dabei insbesondere mit Blick auf die Gestaltungs- und Ausdrucksmöglichkeiten spezifischer künstlerischer Medien vertieft, und zwar in epochenspezifischen Kontexten ebenso wie im historischen Überblick.
- (2) Bis zur Anmeldung zur Diplomprüfung sind insgesamt neun Lehrveranstaltungen aus dem Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie und Artistic Research erfolgreich zu absolvieren. Hierbei sind vier Seminare (Bewertung gem. § 11 Abs. 1 und 2) und fünf Vorlesungen (Bewertung gem. § 11 Abs. 3) zu belegen. Der zeitliche Aufwand beträgt pro Seminar fünf Studieneinheiten und pro Vorlesung eine Studieneinheit.
- (3) Die Prüfungsleistungen in den Seminaren bestehen wahlweise aus einer Hausarbeit oder einem Referat. Hierin soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus dem Themenbereich der Lehrveranstaltung selbständig mit geeigneten Methoden schriftlich bearbeiten bzw. mündlich vortragen kann.

## **IV. ZWISCHENPRÜFUNG, DIPLOMVORPRÜFUNG UND DIPLOMHAUPTPRÜFUNG**

### **§ 19 Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, dass die zu prüfende Person in der gewählten Fachrichtung (Malerei/Grafik oder Bildhauerei) entsprechend ihrer/seiner bisherigen Studiendauer die in der Aufnahmeprüfung nachgewiesene Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit weiterentwickelt hat.
- (2) Die Zwischenprüfung ist zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung. Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2 dieser Satzung. Für die Vorbereitung und Teilnahme an der Zwischenprüfung wird ein zeitlicher Aufwand von 21 Studieneinheiten zugrunde gelegt.

### **§ 20 Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung soll als Orientierungsprüfung im Diplomstudiengang dienen und prüfen, ob die zu prüfende Person den Anforderungen eines

künstlerischen Studiums erfüllt und erwarten lässt, dass das erstrebte Studienziel erreicht wird.

- (2) Die Diplomvorprüfung ist Ende des 5. und spätestens Ende des 7. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung. Zulassungsvoraussetzungen sind das erfolgreiche Absolvieren der Künstlerischen Praxis 1-5 sowie das Bestehen der Zwischenprüfung. Die Bewertung erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 und 2.
- (3) Die Diplomvorprüfung besteht aus einem ca. 10 bis 12-minütigen (höchstens 15-minütigen) Referat über ein frei gewähltes kunsthistorisches oder bildwissenschaftliches Thema. Der/die zu Prüfende entwickelt seine Themenstellung ausgehend von einem künstlerischen Werk, das mit mindestens zwei, höchstens aber fünf weiteren Werken verglichen und in Beziehung gesetzt wird. Auch die Werke und die Kriterien des Vergleichs werden von der zu prüfenden Person selbst gewählt. Für die Vorbereitung und Teilnahme an der Diplomvorprüfung wird ein zeitlicher Aufwand von 21 Studienvolumeneinheiten zugrunde gelegt.

## **§ 21 Diplomhauptprüfung**

- (1) Durch die Diplomhauptprüfung soll festgestellt werden, dass die zu prüfende Person die für den Übergang in die berufliche Praxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig und reflektiert künstlerisch zu arbeiten. Die Diplomhauptprüfung integriert einen praktischen und einen theoretischen Teil in einer gemeinsamen Präsentation sowie ein anschließendes Gespräch. Sie setzt sich zusammen aus einer Diplomarbeit als künstlerischen Abschlussarbeit und ihrer Präsentation, sowie einem Vortrag der/des zu Prüfenden, in dem die eigene künstlerische Abschlussarbeit in einen kunsthistorischen bzw. kunsttheoretischen Zusammenhang gestellt wird. Der/die zu Prüfende wählt mindestens vier künstlerische Werke aus der Kunstgeschichte aus, um eine selbständige argumentative Verbindung zur eigenen künstlerischen Arbeit herzustellen. Eines der Kunstwerke soll vor 1800 datieren. Auch theoretische Referenzen in Form von Büchern können hinzugezogen werden. Der Vortrag findet im Raum der Ausstellung mit eigenen Werken statt, wobei die kunsthistorischen Werke in Form von analogen oder digitalen Abbildungen präsentiert werden (Bücher, Laptop etc.).
- (2) Die Diplomhauptprüfung ist in der Regel im 10. Fachsemester abzulegen. Zur Diplomhauptprüfung kann zugelassen werden, wer die Künstlerische Praxis 1-10, die Werkstattarbeit 1-3, fünf Wahlvorlesungen und vier Wahlseminare aus dem Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research, die Zwischenprüfung und die Diplomvorprüfung erfolgreich absol-

viert hat. Die Zeit von der Themenausgabe bis zum Abgabetermin der kunstpraktischen Abschlussarbeit darf insgesamt 6 Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal aus triftigem Grund und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit mit Einwilligung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses geändert werden. Die Bearbeitungsfrist kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses verlängert werden.

- (3) Die Präsentation der künstlerischen Abschlussarbeit und der Vortrag sollen zusammen in der Regel 15 Minuten nicht überschreiten. Die mündliche Abschlussprüfung schließt unmittelbar an die Präsentation an und dauert höchstens 15 Minuten.
- (4) Die Diplomhauptprüfung ist von der zuständigen Prüfungskommission gemäß § 7 Abs. 5 zu bewerten und zu begutachten. Die Bewertung erfolgt nach § 11 Abs. 1 und 2. Für die Vorbereitung und Teilnahme an der Diplomhauptprüfung wird ein zeitlicher Aufwand von 30 Studienvolumeneinheiten zugrunde gelegt.

## **§ 22 Bildung und Berechnung der Gesamtnote**

Die Gesamtnote ergibt sich aus dem nach Workload (Semestervolumeneinheiten) gewichteten Durchschnitt aller gemäß § 11 Abs. 1 und 2 benoteten Prüfungsleistungen (50%) und der Bewertung der Diplomhauptprüfung (50%) (siehe Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung).

## **§ 23 Zeugnis, Diplomurkunde, Diploma Supplement und Transcript of Records**

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung wird nach Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der Rektorin bzw. dem Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades beurkundet. Die Urkunde wird von der Rektorin bzw. dem Rektor unterzeichnet.
- (3) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement und ein Transcript of Records.
- (4) Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein.

Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventinnen und Absolventen, soweit eine ausreichende Anzahl an Absolventinnen bzw. Absolventen für diese Darstellung vorliegt.

- (5) Das Transcript of Records enthält in strukturierter Form alle erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen, ferner werden alle Zusatzleistungen aufgeführt.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakte gewährt.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe ist befugt, die für die Erfüllung der Vorschriften dieser Prüfungsordnung erforderlichen Daten zu erheben und zu verarbeiten. Dies schließt auch statistische Zwecke ein.

##### **§ 25 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

- (1) Wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht und diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird, so können die Noten der Prüfungsleistung, bei denen getäuscht wurde, vom Prüfungsausschuss berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses abgeschlossen.

### **§ 26 Entziehung des Diplomgrades**

Die Entziehung des Diplomgrades richtet sich nach § 36 Abs. 7 LHG.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und findet erstmals für die Studierenden Anwendung, die ihr Studium in diesem Diplomstudiengang an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Karlsruhe zum WS 2023/2024 beginnen.

Karlsruhe, 4. Mai 2023

Prof. Marcel van Eeden  
Rektor



**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung der Staatlichen Akademie  
der Bildenden Künste Karlsruhe für den Diplomstudiengang  
Freie Kunst**

<b>Bildung der Gesamtnote</b>	
Künstlerische Praxis (wird benotet)	200 SVE
Wahlbereich Kunstgeschichte, Kunst und Theorie, Artistic Research	4 Seminare mit jeweils 5 SVE
Zwischenprüfung	21 SVE
Vordiplom	21 SVE
Bildung <b>Zwischennote</b> aller bewerteten Leistungen anhand der Gewichtung der SVE	262 SVE
<b>Berechnung der Gesamtnote: Zwischennote 50% + Note Diplomhauptprüfung 50%</b>	

Für Werkstattarbeit 1-3 sowie 5 Vorlesungen im Wahlbereich werden keine Noten vergeben (insgesamt 8 SVE).